

35. 1. Liegt das Sinken eines Schiffes im Sinne der §§. 323 u. 326 St.G.B.'s dann vor, wenn dasselbe durch einen Leck zwar teilweise mit Wasser sich füllt, aber in dem Maße, daß es seine Operationsfähigkeit verliert, unter der Wasseroberfläche nicht verschwindet?

2. Gehört zum Thatbestande des fahrlässig verursachten Sinkens oder Strandens eines Schiffes (St.G.B. §. 326), daß dadurch Gefahr für das Leben eines anderen herbeigeführt worden ist?

II. Straffenat. Urtr. v. 4. Juni 1880 g. B. Rep. 1123/80.

I. Landgericht Stettin.

Aus den Gründen:

„Die Strafkammer stellt fest, daß Angeklagter am 7. September 1879 zu Goglow in der Oder, einem mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässer, die zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen dadurch übertreten hat, daß er das von ihm geführte Dampfschiff, welches sich einem anderen Schiffe in solcher Weise genähert, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entstand, weder stoppte noch rückwärts gehen ließ (St.G.B. §. 145 und Kaiserl. Verordnung vom 23. Dezember 1871 Artt. 16. 19), und daß er dabei die gehörige Rücksicht auf alle Gefahr der Schifffahrt nicht genommen, sowie daß er gleichzeitig aus Fahrlässigkeit das Sinken des Dampfschiffes „Emma“ bewirkt hat, und daß durch seine Handlungen ein Schaden verursacht worden ist (St.G.B. §§. 323 und 326).

Die Strafkammer hat hiernach das Sinken des Dampfschiffes „Emma“ im Gegensatz der Strandung desselben festgestellt und dieses Begriffsmerkmal nach den Entscheidungsgründen daraus entnommen, daß das Schiff „Emma“ infolge des Zusammenstoßes mit dem vom Angeklagten geführten Dampfer „Blume“ einen Leck erhielt, im Hinterteile Wasser fing und sich auf die Seite legte, daß aber die Führer derselben, um das Schiff nicht in der Oder versinken zu lassen, dasselbe auf dem rechten Oberufer derart auslaufen ließen, daß dessen Vorderteil auf die Wiese zu liegen kam, von wo es vermöge der Schwere des im Hinterteile befindlichen Wassers nach rückwärts in den Fluß gezogen und dort nur mit äußerster Anstrengung mittelst geworfener Anker über Wasser gehalten wurde.

Nach diesem Sachverhalt ist das Schiff nicht versunken; es ist nicht ganz oder teilweise in dem Maße, daß es seine Operationsfähigkeit verlor, unter der Oberfläche des Wassers verschwunden, sondern aufgelaufen und, nachdem es in den Fluß zurückgerutscht, wenn auch durch künstliche Vorrichtungen, über Wasser gehalten worden. Die getroffene Feststellung erweist sich daher als rechtsirrtümlich, während es gegenwärtig einer Prüfung nicht unterliegt, ob der Begriff des Strandens Anwendung finden kann.

Ein weiterer Mangel der getroffenen Feststellung ergibt sich aus folgendem:

Der §. 323 St.G.B.'s erfordert zu seinem einfachen Thatbestande, daß nicht bloß die Strandung oder das Sinken eines Schiffes vorsätzlich bewirkt, sondern auch, daß dadurch Gefahr für das Leben eines anderen herbeigeführt sein muß. Durch letzteres Moment hebt sich das Delikt ab von der vorsächlichen Sachbeschädigung und gestaltet sich zu einem gemeingefährlichen Verbrechen. Der §. 326 aber will dieses Verbrechen als Vergehen bestrafen, wenn das Merkmal der Vorsätzlichkeit ausscheidet und Fahrlässigkeit an dessen Stelle tritt. Es muß deshalb auch hier durch die Strandung oder das Sinken des Schiffes Gefahr für das Leben eines anderen herbeigeführt sein; denn wäre dieses nicht der Fall, so würde nur eine fahrlässige Sachbeschädigung vorliegen, welche das Gesetz grundsätzlich nicht kennt, und der Gesichtspunkt nicht zutreffen, unter welchem allein die That als eine gemeingefährliche aufgefaßt worden ist.

Weber die thatsächliche Feststellung, noch der sonstige Inhalt der Entscheidungsgründe lassen ersehen, daß die Strafsammer sich dieses Deliktmerkmals bewußt gewesen ist und dasselbe in bejahendem Sinne entschieden hat oder hat entscheiden wollen."